Satzung über eine Veränderungssperre § 16 BauGB der Gemeinde Giersleben

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 4 „Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"

Der Gemeinderat der Gemeinde Giersleben beschließt auf Grund des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 30.07.2026 folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Giersleben hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Giersleben einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet hat sich der Gemeinderat am 30.07.2026 zur Aufstellung einer Veränderungssperre positioniert, welche nun erlassen wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Wirkung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Giersleben, Flur 15, Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16, 18, 37, 80, 119 und 197 südlich der A 36.
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und/oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

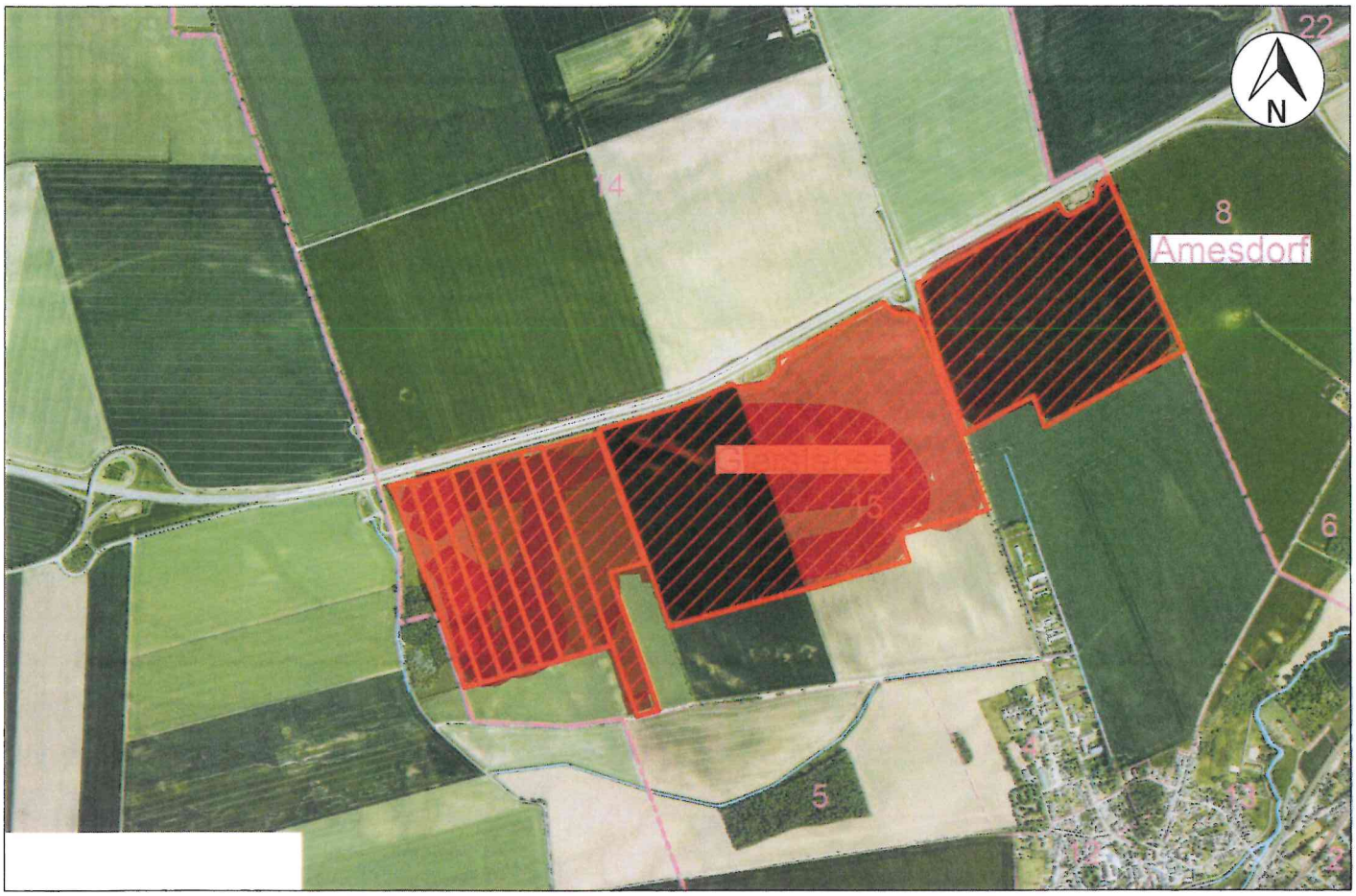
Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sicherung von Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.
Die Satzung über die Veränderungssperre kann im FB Bau der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Giersleben, den 31.07.2026

P. Rietsch
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: Übersichtskarte


22
N
14
8
Amesdorf
6
5
13
12
2